

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
Nr. 81/2021

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden **Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Escheburg, Hamwarde, Hohenhorn, Kröppelshagen-Fahrendorf, Wiershop, Wohltorf und Worth** wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der Öffnungszeiten

im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1 Nebengebäude Sitzungszimmer 2 (Briefwahllokal), in 21521 Dassendorf

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten:

Montag, 06.09.2021, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Dienstag, 07.09.2021, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, 09.09.2021, von 7.00 Uhr bis 12.00,
Freitag, 10.09.2021, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde **Amtsverwaltung Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, Nebengebäude Sitzungszimmer 2 (Briefwahllokal), in 21521 Dassendorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie*er nicht Gefahr laufen will, dass sie*er ihr*sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd, durch
- Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 Ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

5.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- a. wenn sie*er nachweist, dass sie*er ohne ihr*sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b. wenn ihr*sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c. wenn ihr*sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihr*ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann sie*er am Samstag, den 25. September 2021, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einen neuen Wahlschein erhalten (§ 28 Abs. 10 Bundeswahlordnung).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Die Gemeindebehörde (Wahlamt) ist geöffnet am Wahlsonntag, 26. September 2021 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine*n andere*n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie*er dazu berechtigt ist. Ein*e behinderte*r Wahlberechtigte*r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die*der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - die amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahl Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine*n andere*n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die*der Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die abgebende Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dassendorf, den 24.08.2021

gez.

Hans-Ulrich Jahn

stellv. Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Bereitstellung im Internet am: 30.08.2021